

Das Testament des fränkischen Adligen Adalgisel Grimo¹⁾

Ein Zeugnis merowingerzeitlichen Lebens
an Saar, Mosel und Maas

Von Hans-Walter Herrmann — Saarbrücken

Im Jahre 1984, in dem Tholey die 1350jährige Wiederkehr seiner urkundlichen Ersterwähnung feiert, darf die Urkunde, auf der das Jubiläum beruht, — die älteste des Rheinlandes, — besondere Aufmerksamkeit beanspruchen. Sie ist das Testament des fränkischen Adligen Adalgisel Grimo, das nicht mehr im Original, sondern in einer leicht beschädigten, aber durchaus glaubwürdigen Abschrift aus dem 10. Jh. auf Pergament vorliegt und im Landeshauptarchiv Koblenz aufbewahrt wird.

Wir wollen die Person des Erblassers und seine testamentarischen Verfügungen, aber auch den kirchen-, wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Inhalt dieses Testaments, das im Anhang ediert und übersetzt dieser Studie beigelegt ist, etwas näher betrachten:

Adalgisel Grimo war ein vornehmer Franke, dessen genealogische Einordnung die Forschung seit langem beschäftigt, aber bisher noch nicht in allseits anerkannter Form gelungen ist, obwohl er eine Reihe von Verwandten (Schwester, Tante, Neffen) namentlich in seinem Testament erwähnt. Manche möchten ihn gern an das damals herrschende merowingische Königshaus anschließen. Unbestritten sind seine Zugehörigkeit zu einer einflußreichen Familie, die im austrasischen Reichsteil, besonders zwischen Maas, Ardennen und Hunsrück, reich begütert war, und seine Verwandtschaft mit einem Herzog Adalgisel, der zusammen mit Bischof Kunibert von Köln für den unmündigen Merowingerkönig Sigibert III. die Regentschaft führte. Grimo sagt von sich selbst, daß er an der Verduner Domkirche erzogen worden sei, vielleicht hat er dort auch die Diakonenweihe erhalten. Seine Freundschaft mit Bischof Paulus von Verdun nähert ihn einem Kreis von gelehrten Männern an, die am Hofe König Chlothars II. († 629) ihre Ausbildung erhalten hatten, dann hohe Hof- und Staatsämter bekleideten und ihr Leben im Dienste der Kirche beschlossen. Ob er schon in jugendlichem Alter die Weihen erhalten hat, oder wie manche seiner Zeitgenossen, erst in fortgeschrittenem Mannesalter der Welt entsagte und sich der kirchlichen Arbeit widmete, bleibt offen.

1) Gekürzte Fassung eines am 12. 6. 1984 in der Abtei Tholey gehaltenen Referates. Vgl. H. W. Herrmann, Das Testament des Adalgisel Grimo, in: 22. Bericht der staatlichen Denkmalpflege im Saarland, Abt. Bodendenkmalpflege (1975) 67—89. Aus dieser Arbeit ist auch die hier im Anhang gegebene Edition und Übersetzung des Testaments entnommen.

Seine geistlich-religiöse Vorstellungswelt — das Eingeständnis des eigenen sündigen Lebens, der Glaube an das jüngste Gericht, an eine Werksfrömmigkeit, aber auch das Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, — entspricht seiner Zeit.

Im Testament nennt er eine Reihe frommer Werke: die Gründung eines Klosters in Longuyon im nördlichen Lothringen, das er der heiligen Agatha weihte, den Bau einer Eigenkirche in Tholey, die auf seine Bitten der Bischof von Trier mit Klerikern besetzte, die Errichtung einer Armenstiftung in Mercy, weitere Schenkungen an nicht namentlich genannte Einzelpersonen und Kirchen, die Entlassung von Hörigen aus der Leibeigenschaft, wodurch er ihnen zu einem besseren sozialen Status verhalf.

Seinen Besitz lernen wir genau aus seinen testamentarischen Verfügungen kennen. Zum Haupterben setzt er das Kloster St. Agatha in Longuyon ein. Einmal sagt er, daß es all sein Vermögen (sofern er nicht andere Personen oder Institutionen damit bedenkt) erhalten soll, an anderer Stelle zählt er auf: die beiden Dörfer Longuyon und Noers, Anteil an dem Dorf Montmédy, den Bach Iré (alle im nördlichen Lothringen), zwei Drittel des Ortes Temmels an der Mosel und Weinberge an der Mosel. Weiterhin erhalten

- die Pfarrei St. Peter in Temmels ein Drittel des gleichnamigen Dorfes, Anteil an Weiten(?) und Besitz in Kell,
- die Domkirche in Verdun seinen Anteil an dem Dorf Mercy, die Dörfer Iré und *Wichimonhiaga*, dessen Lage bis heute nicht identifiziert werden konnte, das *castrum* Tholey mit der dort von ihm erbauten Kirche und dem Ort *Domo*.

Es soll uns nicht stören, daß von den beiden letztgenannten Orten gesagt wird, sie seien in den Vogesen gelegen; denn bis ins 10. Jh. herein gilt diese Landschaftsbezeichnung auch für das Gebiet nördlich der eigentlichen Vogesen bis zum Warndt und der oberen Nahe.

- das Kloster(?) St. Maximin in Trier erhält die Hälfte des Ardennenortes Bastogne mit Kuhherden und -hirten und Weinbergen an der Lieser,
- die St. Peter- und Vitoniuskirche in Verdun mit einer Leprastation Grimos Anteil an Taben an der unteren Saar,
- die Armengenossenschaft in Trier ein Haus in Trier,
- die Armengenossenschaft in Tours an der Loire 600 Schillinge,
- die Leprakranken in Metz ein Viertel des Dorfes Failly,
- die Leprakranken in Maastricht Anteil an dem Dorf Flémalle,
- die Armengenossenschaft in Huy an der Maas das Dorf Han an der Ourthe in den Ardennen,
- Grimos Neffen Anteil an dem Dorf Beuveille,
- die St. Georgskirche in Amay an der Maas zwischen Huy und Lüttich seine dortigen Weinberge,
- die Armenstiftung Mercy 4 Mühlen an dem Bach Crusnes im nördlichen Lothringen.

Grimos Grundbesitz bildete nicht eine zusammenhängende Fläche, sondern war weit gestreut zwischen Maas, Ardennen und Hunsrück, wobei seine Dörfer und Kirchen in Gemenge mit denen anderer Adliger lagen. Eine solche

Streulage ist charakteristisch für die frühmittelalterlichen Besitzverhältnisse. Der Rechtsnatur nach werden Güter, die Grimo nur zur Nutznießung hatte, von seinem Eigentum unterschieden. Letzteres hatte er ererbt oder gekauft (Häuser in der Woevre zwischen Maas und Mosel, in den Ardennen, im Trierer Land und auch in Tholey) oder durch irgendwelche Geschäfte an sich gebracht (Weinberge an der Mosel). Aus der Tatsache, daß er nicht immer der alleinige Eigentümer von Siedlungen ist, über die er testamentarisch verfügt, sondern mit anderen ins Teil geht, — nur sechs Dörfer gehören ihm allein, an zehn anderen ist er beteiligt, — darf auf eine voraufgegangene Erbteilung in seiner Familie geschlossen werden. Der Stammesbesitz scheint eher durch Zuweisung bei der fränkischen Landnahme um die Wende vom 5. zum 6. Jh. als durch Landesausbau zustande gekommen zu sein. Das ergibt sich daraus, daß die Orte, über die Grimo verfügt, ausnahmslos vorgermanische Namen tragen, also zur Zeit der Landnahme schon bestanden und nicht erst von den neuen fränkischen Herren gegründet worden sind.

Abgaben und Einkünfte geben uns Hinweise auf Bodennutzung und Landwirtschaft. Da wird einmal zwischen Wäldern, Wiesen und Felder/Ländereien unterschieden. Es besteht also bereits eine differenzierte Bodennutzung für Ackerbau (Felder, Ländereien) und für Viehwirtschaft (Wiesen). An Getreidearten wird Weizen besonders erwähnt. Im Bereich der Viehhaltung begegnen Kuh-, Schaf- und Schweineherden. Ein Legat von 40 Käsen bezeugt das Bestehen von Milchwirtschaft. Die Erwähnung von Weinbergen an der Mosel bei Lieser und an der Maas bei Amay zwischen Huy und Lüttich belegt wieder einmal das Fortleben des Weinbaues, den die Römer in das Land nördlich der Alpen gebracht hatten. Aus der Tatsache, daß nicht nur über Land und Hörige, Getreide und Vieh verfügt wird, sondern auch über Gold und Silber, ergibt sich, daß damals neben der Naturalwirtschaft eine aus der Spätantike überkommene Geldwirtschaft noch fortbestand.

Das kirchliche Leben, in unserer Landschaft schon vor der fränkischen Landnahme grundgelegt, wird im Testament an verschiedenen Stellen angesprochen. Die Diözesanorganisation ist bereits ausgebildet. Tholey lag damals wie heute in der Diözese Trier. Nach dem Bau seiner Eigenkirche in Tholey hatte sich Grimo an den Trierer Bischof, vermutlich Bischof Modoald (ca. 614–647/49 regierend) gewandt mit der Bitte, Kleriker zu schicken und die Kirche zu weihen, der Bezug des Tauföls (Chrisam) zur Bereitung des Taufwassers gegen eine jährliche Zahlung an das Bistum Trier wird geregelt. Neben Trier erscheint Verdun als weitere Diözese, der aber keine geistlichen, sondern nur weltliche Besitzrechte in Tholey im Testament zugewiesen werden.

Das Testament nennt auch eine Reihe von Pfarrkirchen, einige mit ihren Patrozinien: St. Peter in Verdun und in Temmels, St. Agatha in Longuyon, St. Vitonius (= franz. St. Vanne) in Verdun, St. Georg in Amay an der Maas, St. Martin in Tours, und liefert damit sehr wertvolle Zeugnisse für den Heiligenkult der Merowingerzeit. Der Kirchenpatron von Tholey wird im Testament nicht genannt, aufgrund anderer Quellen darf man mit guten Gründen vermuten, daß es damals schon der heilige Mauritius war.

Erstaunlicher als die kirchliche Organisation erscheint mir der hohe Stand der Armen- und Krankenpflege. Nicht nur, daß Armenstiftungen und Armenhäuser erwähnt werden, sondern das Spital von Longuyon erscheint als eine in sich durchorganisierte Einrichtung mit der geregelten Versorgung von 16 Armen mit Nahrung und Kleidung, einem Küchenmeister als Verwalter und, wie wir beiläufig erfahren, auch mit mindestens einer Wärmestube. Daneben steht die Krankenstation in der besonderen Form des Leprosoriums, der Versorgungseinrichtung für die von der Lepra, von jener schon in der Bibel genannten Geißel der Menschheit, Geschlagenen, die wegen des ansteckenden Charakters ihrer Krankheit in abgelegenen Häusern am Rande der menschlichen Gesellschaft leben mußte.

Seit die Forschung auf das Grimo-Testament aufmerksam geworden ist, hat sie sich um eine Interpretation der auf die kirchliche Niederlassung in Tholey bezüglichen Passage des Textes bemüht, insbesondere versucht, die Frage zu beantworten, ob bereits zu Grimos Zeiten hier ein Kloster bestanden habe. Der Text ist soweit eindeutig, als damals in Tholey nicht ein Pfarrer sondern mehrere Kleriker wirkten. Ob sie in mehr oder weniger lockerer Gemeinschaft als Weltgeistliche (Stiftsherren) lebten oder nach monastischen Regeln (Benedikts von Nursia oder Columbans), bleibt offen. Das Bestimmungswort *loca sanctorum* ist im Gegensatz zur Bezeichnung anderer kirchlicher Niederlassungen oder Einrichtungen völlig indifferent. *Ecclesia* werden die Kirchen in Trier, Verdun und Huy genannt, *basilica* die in Temmels, St. Peter, St. Vitonius, St. Maximin in Trier, St. Martin in Tours, *monasterium sive xenodochium* und *monasterium seu congregatio* in Longuyon. Vielleicht gelingt es eines Tages, durch die Heranziehung und Auswertung anderer Quellen doch noch die Anfänge klösterlichen Lebens in Tholey ins 7. Jh. zurückzuführen.

Auch die exakte topographische Lage der beiden im Testament genannten Siedlungen *Domo et Teulegio*, *Doma aut Toleio*, *Doma vel Taulegius* bedarf noch der Klärung. *Teulegio* / *Toleio* / *Taulegius* ist unumstritten Tholey. Wo aber ist *Domo* / *Doma* zu suchen? Forschungshypothesen wurden wiederholt angeboten, allgemeine Zustimmung hat noch keine gefunden.

Grimos Testament vom Jahre 634 begründete lange Zeit nachwirkende Rechtsverhältnisse und Abhängigkeiten in politisch-territorialer Hinsicht. Die Verbindung Tholeys mit dem Bistum Verdun bestand das ganze Mittelalter hindurch fort und wurde in den 1680er Jahren, als französische Gerichte alte Abhängigkeiten von den drei lothringischen Bistümern Metz, Toul und Verdun aufspürten, neu belebt und diente dann als Rechtsgrundlage für die Vereinigung (Réunion) des Schaumberger Landes mit dem Königreich Frankreich. So wirkte die testamentarische Verfügung des Diakons Grimo Adalgisel länger als ein volles Jahrtausend – fürwahr ein Grund, sich im Jubiläumsjahr der geschichtlichen Bedeutung dieser Urkunde zu erinnern und die alte Verbindung zwischen Tholey und Verdun neu zu beleben, nicht in politisch-territorialer Hinsicht, sondern in der Pflege freundschaftlicher und gutnachbarlicher Verbindungen zwischen zwei alten Kulturstätten im deutsch-französischen Grenzland.

ANHANG: *Das Testament des Adalgisel Grimo*

EDITION

- 1 [In nomine Patri]s et Filii et Spiritus^{a)} sancti. exemplaria. Sub die III. Kalen-
 2 das Ianuarias anno XII. regni gloriosi domni nostri Dagoberti regis. Ego Adal-
 3 gyselus qui^{b)} et Grimo, licet peccator, tamen gratia Dei / [diaconus : : p]er-
 4 fectum^{c)} mundi facinore pendula vertetur et adhuc pecuniae luctelus in evi-
 5 tandis metabolum venie fas redemptionis habetur. Unde tamen pectoris mei,
 6 si Deo sit placitum et Dei misericordia / : : : : : : : : : : pemus^{d)} illud gen-
 7 tium serere, quibus studiis, huius seculi regione mutata, letemur caruisse^{e)}
 8 crimine, non salute, unde, vel paulolum laxata supplicii pedeca, contempto
 9 corda non sentiant venturo / : : : : : : : : : : dela^{f)} nec usque adeo^{g)}
 10 damnaturus veneranda discussio iudicet, quem ego tam culpabilis et indignus
 peccator, quo pocius peccata mea evanescant, inspirante Domino de latitudi-
 ne / : : : : : : : : : : ve[n]iam consequi merear. + Idcirco ego
 peccator Grimo pro anime meae remedium^{h)} et tantorum abluenda contagia
 peccatorum devotioneⁱ⁾ promptissima per huius deliberationis seriem / : : : :
 : : : : : : : : : : [testamentum meum condidi eamque] vero venerabili Erehe-
 nulfo diacono scribendam commisi. Confero monasterio^{k)} sive xenodocio vel
 pauperibus Longagionis villam ipsam, ubi ipse monas[te]rium visus sum
 construxisse] :: [cum omnib]u[s] ad se pertinentibus, cum mancipiis, aedifi-
 ciis, cum terris, campis, pratis, silvis, pascuis vel omni iure suo monasterio
 superius nominato^{l)} sanctae domnae Agathae / : : : : : : : : : : n : : : : : : : : : :
 Villam quae vocatur Nogaria cum omni iure suo omnibusque^{m)} ad se perti-
 nentibus cum integra soliditate monasterium Longagionense vel clericis seu
 pauperibus il[lis]ⁿ⁾ : : : : : : : : : : / : : possidenda promptissima ani-
 mae devotione transfundo, domus inquisitas tam in Wabrense quam in
 Ardenense seu Treverense cum omni integritate monasterium Longag[io-
 nense in suo iure] / possideat et defendat. Porcionem meam de Madiaco,

a) 'spu' mit Kürzung. Hs.

b) 'a' fügt Hs. hinzu.

c) 'erfectu' mit Kürzung anscheinend die Hs.; 'perfectis' die früheren Abschreiber.

d) 'p' nicht ganz sicher.

e) 'Caruisse' Hs.

f) 'd' nicht ganz sicher.

g) 'deo' Hs.

h) Von zweiter Hand in 'remedio' verbessert.

i) Zuerst stand da 'deuotione promptissima' [mit Kürzung über -e und -a]; vorher wiederholen die Herausgeber aus Z. 4 'inspirante domino', das aber in der Hs. fehlt.

k) 'confero monasterii sive xenodocii' Hs.

l) 'nominaiui' Hs.

m) 'omnib; quae' Hs., doch 'a' ausradiert.

n) 'dno' mit Kürzung oder 'domno' frühere Abschreiber.

ÜBERSETZUNG

[Im Namen des Vaters] und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Niederschrift². An den 3. Kalenden des Januar im 12. Regierungsjahr unseres ruhmreichen Königs Dagobert. Ich Adalgisel, der auch Grimo (genannt wird), zwar Sünder, dennoch durch Gottes Gnade [Diakon]³

Woraus dennoch mein Herz, wenn es Gott gefällt und die Barmherzigkeit Gottes der Völker zusammenzufügen, mit welchem Eifer wir uns, nachdem wir die Zeitlichkeit dieser Welt vertauscht haben, freuen, ohne Verbrechen, aber nicht ohne Heil zu sein, wodurch wir, ein wenig der Fesseln der Strafe entledigt, nicht den kommenden [Tag des Gerichts fühlen, sondern das Heilmittel] und bis dahin nicht die verehrungswürdige Verhandlungen⁴ den zu Verdammenden verurteilt, wie ich schuldiger und unwürdiger Sünder, der viel eher in seinen Sünden untergehen mußte, angeregt von dem Herrn aus der Weite Verzeihung zu erlangen verdienen möge. Deßwegen [habe] ich Sünder Grimo für mein Seelenheil und als bereitwilligste Opfergabe für soviele abzuwaschende verderbliche Sünden durch die Reih dieser Verfügung(en) (bei vollem Bewußtsein und wohlüberlegt)⁵ mein Testament gemacht und den ehrwürdigen Mann, den Diakon Erchenulf beauftragt (es) zu schreiben. Dem Kloster und dem Spital von Longuyon⁶ übertrage ich eben dieses Dorf, wo ich selbst ein Kloster [gebaut habe mit allem] Zubehör, mit Hörigen, Gebäuden, mit Ländereien, Feldern, Wiesen, Wäldern, Weiden und mit allen Rechten dem obengenannten Kloster der heiligen Frau Agatha Das Dorf, das Noers genannt wird, mit allem seinem Recht und mit all seinem Zubehör in unversehrter Ganzheit übertrage ich aus eifrigster Zuneigung meiner Seele als Besitz dem Kloster Longuyon, seinen Geistlichen und Armen Gekaufte Häuser sowohl in der Woëvre, als in den Ardennen und dem Trierer Land soll das Kloster Longuyon in aller Unversehrtheit besitzen und behaupten. Meinen Anteil an Montmédy, der mir gesetzlich zusteht, soll in unversehrter Ganzheit mit Hörigen, Gebäuden, Weinbergen, Feldern, Wiesen, Wäldern und der Wiese gelegen an der Chiers⁷ und dem Iré das Kloster⁶ der heiligen Frau Agatha bzw. die Klerikergemeinschaft von Longuyon zu ihrem

-
- 2) War vielleicht Überschrift und wurde von einem Abschreiber fälschlich in den Text hereingenommen.
 - 3) Das Verständnis der Arenga ist nicht nur durch die Lücken im Text erschwert, sondern auch durch sinnentstellende Schreibfehler. Doch erkennt man den Grundgedanken, daß Hingabe irdischen Gutes in dieser Welt im Jenseits Linderung der Sündenstrafen bewirke.
 - 4) Metapher für „Jüngstes Gericht“.
 - 5) Die in Zeile 6 vorhandene Lücke könnte sinngemäß ausgefüllt werden mit *sana mente sanoque consilio*. (Vgl. W. Levison, Das Testament des Adalgisel Grimo vom Jahre 634, in: Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze von W. Levison, Düsseldorf 1948, S. 126 Anm. 2).

- quod mihi legibus^{o)} debetur, cum integra soliditate, cum mancipiis, aedificiis, vineis, campis, pratis, silvis et prato sectum^{p)} super Caro et Hogregia [monasterium] / sanctae domnae Agathae seu congregatio Longagionensi^{q)} in suo iure retineat. — Porcionem meam, quem^{q)} in villa Belulfiaga habere videor, dulcissimis nepotibus meis filiis. Adoni^{q)} haberi v[o]lo. [De villa vero] /
- 11
12 Tamaltio porciones duas cum mancipiis, domos vel omni adiacentias suas monasterius Longagionensi^{q)} habere debeat; tertiam vero portionem basilica domni Petri ibidem constru[cta] / cum molendino ibidem sectum^{r)} cum vevicibus et vevicariis vel quod iam ad presens possidetur ad integrum. Similiter portionem meam in villa Fidinis cum mancipiis, aedificiis vel omni iure suo / basilica domni Petri Tamaltio sita in suo iure valeat possidere. Villa vero mea Marciaco, quantum porcio mea continet vel legibus obvenire debet, cum domibus inexquisitis, cum mancipiis, / aedificiis, campis, pratis, silvis, aquis aquarumve decursibus, cum omni superlectili vel appenditiis et reditibus suis vel quicquid in die mortis meae in ipsa villa inventum fuerit, sacrosanctae ecclesie / Viridunense in suo iure et dominationi recipiet, ab ipsa ecclesia perpetualiter in Dei nomine possidendum. Similiter quod Callido possidere videor, basilica domni Petri Tamaltio in suo iure / retineat. Casa in Treveris, quam a matriculis comparavi, ad ipsos matriculos revertatur. Omnimodis volo, quantumcumque per tabulas vel per epistolas seu quolibet titulo ingenuos dimisi^{s)}, / [vel q]ui[c qui]d per epistolas meas ad^{t)} loca sancta seu merentibus personis contulit aut donavi, firma stabilitate permaneat. Villam vero meam Wichimonhiaga^{u)} sita in territorio Viridunensi / [cum mancipiis], aedificiis, cum campis, pratis, pascuis, silvis cum integra soliditate omnibusque ad se pertinentibus, cum domibus inexquisitis vel quicquid tempore mortis meae in ipsa villa inventum fuerit, / [sancta ecclesia] Viridunensi, qui me strenue de suis stipendiis enutrivit, in suo iure et dominatione retineat. Molendinos meos IIII^or sitos super Crunam fluveolum, quos ad presens Erpo / [molina]rius^{v)} tenet vel qui tunc tempore molinarius fuerit, cum familia in mea elemosina consistant et pauperes illos quos in villa Marciaco institui nutriat et^{w)} gubernet. / [Quod t]estamentum meum firmum et stabile haberi placuit, ut omnem facultatem meam secundum quod presens pagina loquitur, id est villas, terras, pratis, silvis, mancipiis, aedificiis, aurum,
- 13
14
15
16
17
18
19
20
21
22

o) Danach vielleicht zwei Buchstaben ausradiert.

p) 'sectu' [mit Kürzung] verbessert in 'secto'.

q) So die Hs.

r) Die Hs. hat 'situ' [mit Kürzung], aber 'i' ist aus zwei Buchstaben auf Rasur verbessert; vgl. Z. 10, 31, 39.

s) 'si' unsicher.

t) 'aut' Hs.

u) 'uuichi monhiaga' Hs.; 'unichi monhiaga' die früheren Herausgeber.

v) 'molinarius' lasen noch die früheren Abschreiber.

w) 'nutriata gubnat' [mit Strich durch b] (verbessert in 'gubnaet' Hs.; dann der Raum von etwa sechs Buchstaben anscheinend unbeschrieben.

Verfügungsrecht erhalten. Meinen Anteil, den ich an dem Dorf Beuveille habe, sollen nach meinem Willen meine liebsten Neffen, die Söhne Ados, haben. Von dem Dorf Temmels aber soll das Kloster⁶ Longuyon zwei Teile mit Hörigen, Häusern und allem Zubehör haben, den dritten Teil aber die dort gebaute Peterskirche mit der dortigen Mühle, mit Hämmeln und Schafhirten und mit dem, was sie gegenwärtig schon dort besitzt, ungeschmälert. Ebenso soll die St. Peterskirche in Temmels das Besitzrecht an meinem Anteil an dem Dorf Weiten mit Hörigen, Gebäuden und allen zugehörigen Rechten haben. Mein Dorf Mercy aber, (d. h.) soviel mein Anteil dort ausmacht und mir gesetzlich zusteht, mit allen gekauften Häusern, mit Hörigen, Gebäuden, Feldern, Wiesen, Wäldern, Gewässern und Wasserläufen, mit allen Gerätschaften, allem Zubehör und allen Einkünften und mit dem, was am Tage meines Todes in dem Dorf vorgefunden werden wird, soll die heilige Verduner Kirche zu ihrem Recht und unter ihre Herrschaft erhalten, damit es eben diese Kirche fortwährend besitzen soll. Ebenso soll was ich in Kell besitze, die St. Peterskirche in Temmels zu Recht erhalten. Das Haus in Trier, das ich von der Armengenossenschaft⁸ erstanden habe, soll an eben diese Armengenossenschaft zurückfallen. Auf jeden Fall will ich, daß volle Kraft behält, wieviele (Hörige) ich durch Urkunden⁹ oder mit einem beliebigen anderen Rechtstitel freigelassen habe und was ich urkundlich heiligen Stätten¹⁰ oder verdienten Personen übertragen oder geschenkt habe. Mein Dorf Wichimonhiaga, im Verdungau¹¹ gelegen, aber mit Hörigen, Gebäuden, mit Feldern, Wiesen, Weiden, Wäldern mit allem Zubehör in voller Gänze, und gekauften Häusern und mit allem, was zur Zeit meines Todes in dem Dorf vorgefunden werden wird, soll die heilige Verduner Kirche¹², die mich wacker auf ihre Kosten nährte, zu ihrem Recht und unter ihre Herrschaft erhalten.

-
- 6) Das Wort *monasterium* ist kein eindeutiger, sondern ein übergeordneter Begriff, der im Frühmittelalter für ein Mönchskloster wie für ein in Gemeinschaft lebendes Kollegium von Weltgeistlichen verwendet wurde (Ferdinand Pauly, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier, Das Landkapitel Wadrill, Trier 1965, 120 mit weiteren Belegen). Über den Begriff *xenodochium* = Spital, Armenhaus in häufiger Verbindung mit einer Klerikergemeinschaft vgl. Friedrich Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich, München-Wien 1965. 155. — Levison a.a.O. 126 Anm. 3.
- 7) Levison a.a.O. 127 Anm. 1 sieht einen Zusammenhang von *prato sectum super Caro et Hogregia* mit dem Ort Iré-les-Prés.
- 8) Nach Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 1, 8. Aufl. 1954, 220 waren die *matricularii* die in kirchlichen Verzeichnissen geführten Personen, die regelmäßig Unterstützung erhielten und an den Kirchtüren Almosen heischen durften. Sie bildeten eine Art Genossenschaft mit eigenem Vermögen.
- 9) Das Testament stellt die beiden Begriffe *tabula* und *epistola* nebeneinander.
- 10) Gemeint sind kirchliche Einrichtungen.
- 11) *Territorio Viridunensi* bezeichnet eindeutig den um Verdun gelegenen Verwaltungssprengel.
- 12) Da die Kirche nicht näher bestimmt ist, ist die Domkirche gemeint.

- 23 *argentum, species, utensilia, / [mobilia] et immobilia tam in Wabrense^{x)} quam in Ardenense seu Treverense, quicquid post^{y)} discessum meum inventum fuerit, ad integrum monasterium^{z)} sanctae Agathae Longagionense in suam*
 24 *recipiat potestatem / [cum vaccis], vaccariis, vervecibus, vervicariis, porcos, porcariis, ubicumque habeo et hoc aliubi non est delegatum, sancto monasterio seu congregatio Longagionense, quos mihi heredes constitui, in tuo iure /*
 25 *[et domina]tione transfundo. — Villa vero Adtautinna, quantum portio mea continet, cum mancipiis, aedificiis, campis, pratis, silvis, aquis aquarumve*
 26 *decursibus, cum domibus inexquisitis vel omni iure suo / [omni]busque ad se pertinentibus, cum integra soliditate basilica sancti domni Petri et domni Vitoni oppidi Virdunensis, ubi leprosi resident, perpetuo iure percipiat possidendum, et ad^{a)} ipsius actoribus perenniter / [defenden]da^{b)}. + Vineas quantasumque super Mosellam habeo de quibuslibet atracto conquesitas monasterio^{c)} sanctae Agathae Longagionense ut habeat omnimodis volo. —*
 28 *Tu, abba, qui tunc temporis fueris^{d)}, / pauperes XVI, quos in exsenodocio posui ad pascendum et fovendum, ut eos, sicut ego presens alimonia et vestimentum vel reliqua dilectione gubernavi, ita tu et successores tui^{e)} faciant; et*
 29 *cum Deo [iuben-/te ex eis] aliquis^{f)} discesserit, alius in loco ponatur, ut ipse numerus semper fiat adimpletus, et ipse, quos ego de ipsa prebenda pavi, dum adventum, de ipso cellario consuetudinario u :::::; ::::: / ::::: ::::: [d]omne [i]lle Longagionis. Ut quamdiu Banto presbyter Treverensis vixerit, C modios tritici, porcos X, formas casei XL dare studeas. Vos vero, parentes*
 31 *mei et proquinque nihi[aliud re-/quirere debeatis nisi quo]d vobis per presentem paginam delegavi. Locum vero cognominante Domo et castrum Teulegio sectum^{g)} in Vosago, ubi pro Dei reverentia loca sanctorum aedificavi^{h)} [eoque episcopus Tre-/verensis me] petente suos direxit clericis, qui ibidem deservire videntur, cum omni integritate sua, sicut a me presenti tempore*
 33 *possidetur, cum campis, pratis, silvis et manc[ippiis, aedificiis], / cum omni iure suo, cum apendiciis, villares seu redditibus, cum domibus inexquisitis, vel quicquid mortis temporisⁱ⁾ meae in ipsa loca inventum fuerit, omnia et^{e)}*

x) 'quabrens' Hs.

y) 'pos' Hs.

z) s auf größerer Rasur, ebenso Rasur nach 'u' [mit Kürzung] (stand vorher 'monasterius' da?).

a) So die Hs.; vgl. Z. 51.

b) 'd' unsicher.

c) Verbessert in 'monasteriu' [mit Kürzung].

d) Der Rest der Zeile ist abgebrockelt; es könnten noch 3 oder 4 Buchstaben dastanden haben.

e) Übergeschrieben.

f) Über 'a' anscheinend ein kleines Kreuz.

g) 'c' ausradiert.

h) 'caui' unsicher.

i) So die Hs.

Meine vier Mühlen an dem Flüßchen Crusnes, die gegenwärtig der Müller Erpo innehat oder wer dann zur Zeit (meines Todes) Müller sein wird, mit Familie und Gesinde¹³ bilden meine Armenstiftung, und sie soll jene Armen, die ich in dem Dorfe Mercy untergebracht habe, nähren und leiten¹⁴. Damit mein Testament sicher und fest eingehalten wird, hat es mir gefallen all mein Vermögen, so wie es diese Urkunde aufführt, nämlich Dörfer, Ländereien, Wiesen, Felder, Hörige, Gebäude, Gold, Silber, Waren (?), Gerätschaften, Bewegliches und Unbewegliches sowohl im Woëvregau als im Ardenner- und Triergau, was auch immer bei meinem Heimgang gefunden werden wird, mit Kühen, Kuhhirten, Hämmeln, Schafhirten, Schweinen, Schweinehirten, wo auch immer ich sie habe und über die nicht anderweitig verfügt ist, dem (Besitz)recht¹⁵ und der Herrschaft des Klosters⁶ der heiligen Agatha in Longuyon und der dortigen Gemeinschaft von Geistlichen, die ich zu meinen Erben einsetze, zu unterstellen. Das Dorf Taben, (d. h.) was meinen Anteil dort ausmacht, mit Hörigen, Gebäuden, Feldern, Wiesen, Wäldern, Gewässern und Wasserläufen, mit gekauften Häusern und mit allen zugehörigen Rechten in unversehrter Ganzheit soll die Kirche des heiligen Petrus und des heiligen Vitonius in der Stadt Verdun, wo die Leprakranken¹⁶ sich aufhalten, zu immerwährendem Besitz erhalten und unter ihrer eigenen Verwaltung auf alle Zeit [behaupten]. Was ich an Weinbergen an der Mosel habe, die aus irgendwelchen Geschäften erworben wurden, soll nach meinem Willen das Kloster der heiligen Agatha haben. Du Abt, der du zu Zeiten sein wirst, sollst die sechzehn Armen, die ich in das Spital gesetzt habe, damit sie gespeist und gewärmt werden, du und deine Nachfolger sollt (sie) so behandeln, wie ich sie gegenwärtig mit Nahrung, Kleidung und dem übrigen aus Zuneigung versorgt habe¹⁷, und jedes mal, wenn auf Gottes [Geheiß] einer [von ihnen] dahingehen wird, soll ein anderer aufgenommen werden, so daß sie immer vollzählig sind, und diejenigen, die ich mit einer Koststelle ausgestattet habe, sollen, solange sie leben, von dem, der gewohnheitsmäßig Küchenmeister ist in diesem Armenhaus in Longuyon, (versorgt werden). Solange der Trie-

-
- 13) *Familia* ist mehr als der Kreis der Verwandten (deutsch: Familie), sondern umfaßt auch das Hausgesinde.
 - 14) *Gubernet* drückt mehr aus als nur die Bereitstellung des materiellen Unterhalts, sondern umfaßt auch dessen zweckentsprechende Verwaltung und Verwendung, wobei der Text offen läßt, in wessen Hände die Verwaltung der Stiftung gelegt ist.
 - 15) Der Schreiber verfällt mit *tuo iure* in Zeile 25 plötzlich in die 2. Person Singular. Eine direkte Anrede des Vorstehers der Klerikergemeinschaft zu Longuyon erfolgt in Zeile 28 f.
 - 16) Die Versorgung und Absonderung der Leprakranken machte die Einrichtung eines eigenen Hauses notwendig. Bei der hier getroffenen Verfügung ist an dieses Haus (Leprosorium) als juristische Person zu denken.
 - 17) Aus der erneuten Verwendung von *gubernare* könne man schließen, daß bisher Grimo selbst sich um die Leitung dieser Armenstiftung gekümmert habe.

- 34 omnibus, [iuxta^k] quod ipsa epistola, quam] / in ipsa ecclesia Viridunense feci,
 continet, in suo iure ac dominatione retineat, ab ipsius ecclesiae^l) actores in
 35 [soliditate], / ipsa quarta portio cum mancipiis, aedificiis, campis, pratis, sil-
 vis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, omnibus ad se pertinentibus, leprosi
 36 Metenses in eorum recipiant potestatem. Alia vero / quarta portio nepoti
 meo Bobone duci vendere ceperam, et ex hoc mihi adhuc sexcentos redebit
 solidos, et ipsos solidos matricolas domni Martini Turonis, ubi in corpore
 37 requi-/escit, delegaveram; sicut habet humana fragilitas, si^m) antea de hoc
 seculo discessero, ipsosque DC solidos actores basiliciⁿ) domni Martini
 38 Turonis recipiant^o) aut certe de ipsa villa, hoc est quarta / portio, omnia et
 ex omnibus in eorum re[cipia]nt potestatem. Villa in Tongrinse territorio^p)
 sita nomine Fledismamalacha^q) portionem meam, quam mihi legibus obvenit,
 39 cum integra soliditate, / sicut a me presenti tempore possidetur, leprosi
 Treiectenses ad suam recipiant potestatem. Villa vero mea Chambo secta
 40 super Orto fluviolo, quantum portio mea continet, ad integrum omnia / et
 ex omnibus matricula Choïnse ecclesie in integro possideant. Ut^t) testamen-
 41 tum presens eloquitur, in eo modo quicquid insertum est omnimodis adim-
 pleatur^s). Vineas ad Lesuram, quas / de basilica domni Maximini Treverense
 sub usufructuario possedi, necnon et domni Iorgii in Amanio constructa,
 42 ubi^t) amita mea requiescit, exinde similiter sub usu vineas / possedi; post
 transitum vero meum ad basilicas ipsas revertantur. Portionem vero meam
 in Bastoneco, hoc est^u) medietatem ad basilicam domni Maximini Treveris,
 43 ubi in corpore / requiescit, et vaccariis duos cum gregibus in ipso Bastonego
 commanentes cum familia et peculiare eorum dare decernor. Villa Hogregia,
 44 quem^v) germana mea Ermengundis quondam / dyacona^w) pro anime sue
 remedium ecclesie Viridunense dedit et ego ipse sub usufructuario per preca-
 toria possedi, cum integra soliditate omnibusque ad se pertinentibus cum
 45 id^x) quod ibidem augmentare / vel laborare potuero omnia et ex omnibus

k) Ähnlich hat Halbedel S. 29 Anm. ergänzt: '[sicut testamentum, quod] — feci'.

l) ‚eccla‘ vielleicht in ‚ecclae‘ verbessert.

m) Von Levison ist ‚si‘ ergänzt, das in der Hs. fehlt.

n) So die Hs.

o) ‚recipiat‘ Hs.

p) ‚territori‘ Hs.

q) ‚Hedism.‘ die früheren Ausgaben.

r) ‚et‘ Hs.

s) ‚adimplet‘ [mit nicht eindeutiger Kürzung] Hs.

t) ‚ubi‘ bis ‚requiescit‘ auf Rasur.

u) ‚est‘ fehlt in der Hs.

v) So die Hs.

w) ‚y‘ unsicher.

x) ‚id‘ (d mit Strich durch die Oberlänge = id est) Hs.

rer Priester Banto leben wird, sollst du dich bemühen, ihm 100 Malter Weizen, zehn Schweine, vierzig Käse¹⁸ zu geben. Ihr aber meine Verwandten und Versippten sollt nichts anderes verlangen, als was ich euch durch diese gegenwärtige Urkunde zugewiesen habe. Den Ort mit dem Beinamen *Domo* und das *castrum*¹⁹ Tholey, in den Vogesen gelegen, wo ich zur Ehre Gottes eine Stätte der Heiligen²⁰ erbaut habe [und wohin der Bischof von Trier auf meine] Bitten Kleriker schickte, die dort dienen²¹, in unversehrter Gänze, so wie es gegenwärtig von mir besessen wird, mit Feldern, Wiesen, Wäldern und Hörigen, [Gebäuden], mit allem seinem Recht, mit Zubehör, Einkünften, gekauften Häusern und was zur Zeit meines Todes in diesem(n) Ort(en)²² gefunden werden wird, alle und alles, [so wie es diese Urkunde, die] ich in der Kirche zu Verdun gemacht habe, enthält, soll diese Kirche selbst (= Verdun) in ihr Recht und ihre Herrschaft erhalten und soll sie als Verwalter im Namen Gottes besitzen. Den vierten Teil des Dorfes Failly aber in unversehrter Gänze, diesen vierten Teil mit Hörigen, Gebäuden, Feldern, Wiesen, Wäldern, Weiden, Gewässern, Wasserläufen und allem Dazugehörigen sollen die Metzger Leprakranken¹⁶ zu ihrer Verfügung empfangen. Einen anderen vierten Teil aber hatte ich von meinem Neffen, Herzog Bobo, gekauft und aus dem wurden mir bisher sechshundert Schillinge gezahlt, diese Schillinge habe ich denjenigen, die in die Armenliste (der Kirche) des heiligen Martin zu Tours, dessen Körper dort ruht, eingetragen sind, zugeordnet und wenn ich, infolge der menschlichen Gebrechlichkeit früher aus dieser Welt scheiden werde, sollen die Sachwalter der Kirche²³ des heiligen Martin von Tours diese sechshundert Schillinge empfangen und von diesem Dorf, nämlich dem vierten Teil, alles und von allem sicher zu ihrer Verfügung erhalten. Meinen Anteil an einem in dem Tongerngau gelegenen Dorf namens Flémalle, der mir gesetzlich zusteht, sollen in unversehrter Ganzheit, so wie es zu gegenwärtiger Zeit von mir besessen wird, die Leprakranken¹⁶ in Maastricht zu ihrer Verfügung erhalten. Mein Dorf Han aber, am Flüßchen Ourthe gelegen, soviel mein Anteil dort ausmacht, sollen diejenigen, die in das Armenverzeichnis der Kirche in Huy eingeschrieben sind, besitzen. Alles soll in der Weise, wie es das gegenwärtige Testament ausdrückt und hier enthalten ist, ausgeführt werden. Die Weinberge an der Lieser, die ich von der Kirche²³ des heiligen Maximin zu Trier zur Nutznießung besessen habe, und auch die

-
- 18) *Forma casei* oder *formaticum* bezeichnet den geformten Käse (Levison a.a.O. 130 Anm. 9).
- 19) *Castrum* ist mehrdeutig, es kann eine Burg, aber auch eine befestigte Siedlung bezeichnen, daher blieb es hier unübersetzt.
- 20) Metapher für Kirche.
- 21) Freier übersetzt: die dort den Gottesdienst versehen.
- 22) Im lateinischen Text nicht eindeutig, ob Singular oder Plural.
- 23) Über die verschiedenen Bedeutungen von *basilica* vgl. L. Ueding, Geschichte der Klostergründungen der frühen Merowingerzeit, 1935, 94 ff. und Erich Wisplinghoff, Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei St. Maximin bei Trier von den Anfängen bis etwa 1150, Mainz 1970, 20.

46 post discessum meum ad sepedicta ecclesia Viridunense revertat. Si qui^{y)}
 liturae aut caraxature adiectionisvae^{z)} in hanc deliberationem meam in-/venti
 fuerint, ego feci fierique^{a)} presens volui^{b)}, dum sepeus^{c)} deliberatione mea
 47 recurro vel ad meam dirigo voluntatem. Si quis contra hanc voluntatem
 meam et deliberationem venire / temptaverit vel contrarius extiterit, tam de
 48 parentes seu quelibet opposita^{d)} persona, Deum habeat contrarium et inferat
 fisci^{e)} iuribus auri libras X, argenti pondera L. Nihilominus^{f)} / deliberatio
 mea firma stabilitate permaneat. Quam vero deliberationem manu propria
 49 subter scripsi et venerabilium virorum seu magnificorum^{g)} subscribendum
 rogavi. Vobis supplico / [et^{h)}] coniuro, principes et potestates, per Patrem
 et Filium et Spiritum sanctum, ut presentem voluntatem et deliberationem
 50 meam a quacumquelibetⁱ⁾ persona non permittatis convelli aut infringere /
 [vel] mutare.

Actum Viridunum^{k)}.

Et adhuc mihi convenit scribendum, si pro eo quod ab episcopo Treverense
 ipsa loca sancta in predicto loco Doma aut Toleio me petente titolata^{l)} sunt,
 51 in [a]n-/[tea episcopus ille] forsitan exinde aliquo censo^{f)} a suprascripta
 ecclesia Viridunense^{m)} requirere deliberat, nihil aliud nisi tantum ad bap-
 52 tizandum crisma adⁿ⁾ episcopo Treverensi unq[ua]m^{o)} debeat pe-/te]re et exse-
 nium, hoc est XXXI in auro pro ipsa crisma ad ipsam ecclesiam Treverensem
 53 annis singulis dissolvat. In reliquo vero nullus exinde [c]en[sus alicubi sol-
 vatur] / nisi ubi deputatum est sanctae ecclesie Viridunense; et si^{p)}, aliqua
 54 intentione facta, episcopus Treverensis aut actoris sui contra ecclesia Vir-
 idunense de ipsa loca superius [nominata venerint] / aut contrarii extiterint,
 quantumcumque ad Treverensem ecclesiam vel titulum ad eandem pertinente
 deputavi, Viridunensis ecclesia hoc in sua recipiat potestate [vel^{q)}] domina-

y) 'quis litteras' Hs.

z) 'adijectionis suae in' Hs.

a) 'fieri quae' Hs.

b) 'uoluit' Hs.

c) Verbessert in 'sepius'.

d) 'apposita' Hs.

e) 'fiscis' Hs.

f) So die Hs.

g) 'magnifico scribendu' [mit Kürzung] Hs.

h) unsicher.

i) 'qucuqlibet' [mit Kürzungen] Hs.

k) Die Herausgeber fügen 'in Dei nomine' ein, das in der Hs. fehlt.

l) über 'o' ist 'v' geschrieben, also 'titolata' verbessert.

m) Auf Rasur

n) Über 'd' ist 'b' geschrieben, also 'ad' in 'ab' verbessert; vgl. Z. 26.

o) 'q' und in der nächsten Zeile 're' sind unsicher; über dem zweiten Buchstaben nach 'q' ist ein Abkürzungszeichen sichtbar.

p) 'si' nicht ganz sicher.

q) 't dom' lasen noch frühere Abschreiber.

ebenfalls von mir zur Nutznießung innegehabten Weinberge der in Amay erbauten (Kirche) des heiligen Georg, wo meine Tante ruht^{23a}, sollen nach meinem Heimgang wieder an diese Kirchen zurückfallen. Ich verfüge, meinen Anteil an Bastogne, das ist die Hälfte, der Kirche²³ des heiligen Maximin zu Trier, wo sein Körper ruht, zu geben und auch die zwei Kuhhirten in Bastogne mit ihren Herden, ihren Familien, dem Gesinde und ihrer Habe. Das Dorf Iré, das meine verstorbene leibliche Schwester, die Diakonisse Ermenkunde, zu ihrem Seelenheil der Verduner Kirche schenkte und das ich selbst als Präkarie zur Nutznießung besessen habe, soll nach meinem Tod in unversehrtter Ganzheit mit allem, was dazu gehört, und mit dem, was ich dort vergrößern und (neu) kultivieren²⁴ konnte, an die oft genannte Verduner Kirche zurückfallen. Wenn eine Verbesserung, eine Löschung, oder ein Zusatz in dieser meiner Verfügung gefunden wird, habe ich es gemacht oder gewollt, daß es gemacht wird, insofern ich öfter auf meine Verfügung zurückkomme und (sie) nach meinem Willen ausrichte. Wenn irgendjemand versuchen sollte, gegen meinen Willen oder meine Verfügung zu handeln oder sich ihr entgegenzustellen, ob Verwandte oder eine andere sich widersetzende Person, soll er Gott zum Gegner haben und dem Fiskus gemäß Gesetz zehn Pfund Gold und fünfzig Pfund Silber zahlen. Nichtsdestoweniger soll meine Verfügung in sicherer Beständigkeit bleiben. Diese Verfügung aber habe ich mit meiner eigenen Hand unterschrieben und ehrenwerte und viel vermögende Männer gebeten zu unterschreiben. Euch aber, Vornehme²⁵ und Mächtige, bitte ich inständig und beschwöre euch bei dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist, daß ihr nicht zulaßt, daß meine gegenwärtige Willenserklärung und Verfügung von irgendeiner Person umgestoßen, gebrochen oder verändert wird.

Geschehen zu Verdun.

Und ich halte es für gut (noch) zu schreiben, daß, wenn deshalb, weil diese heiligen Stätten²⁶ in dem vorgenannten Ort ‚Doma‘ oder Tholey von dem Bischof von Trier auf meine Bitten geweiht wurden, künftig [eben dieser Bischof] vielleicht in Erwägung ziehen sollte, eine andere Abgabe von der

23a) Im Jahre 1977 wurde in dem Chor der Stiftskirche in Amay an der Maas ein karolingerzeitlicher Sarkophag mit einem reliefierten Deckel mit den Inschriften *Sancta Chrodoara* und *Chrodoara nubelis magna et inclitis ex sua substantia dicavit sanctoaria* gefunden, die auf Grimos Tante bezogen werden (vgl. Heeli Roosens, Überlegungen zum Sarkophag von Amay, in: Archäologisches Korrespondenzblatt 8, 1978, S. 237–241).

24) *Laborare* ist hier nicht als „bearbeiten“, sondern in Verbindung mit dem vorausgehenden *augmentare* eher als „durch Bearbeitung hinzugewinnen“ zu verstehen.

25) Die ständisch und verfassungsrechtlich präzisere Übersetzung von *principes* mit „Fürsten“ ist für die Merowingerzeit noch nicht möglich.

26) Hier deutlich als Plural gemeint.

- 55 tione]. / Nihilominus iam dicta loca Doma vel Taulegius cum omni integritate vel soliditatem ecclesiae Virdunensi, ut superius dictum est, Christo^{r)} propitio valeat possidere. /
- 56 Grimo peccator hoc testamentum meum, quem spontanea^{s)} devotione concedi, relegi et subscripsi^{u)}. /
- 57 In Christi^{u)} nomine Paulus gratia Dei episcopus rogitus a supradicto^{v)} hoc testamentum (subscripsi^{w)}.
Ego Gisloaldus archidiaconus, rogante Grimone diacono, hoc testamentum (subscripsi^{w)}.
- 58 Hadericus presbyter qui et^{w)} Bettilo, rogante / Grimone diacono, hoc testamentum (subscripsi^{w)}.
Ego Meroaldus diaconus, rogante Grimoni diacono, hoc testamentum (subscripsi^{w)}.
Magnoaldus^{x)}.
Ansemundus. /
- 59 Ego Herenulfus diaconus, rogante Grimoni, diacono, hoc testamentum scripsi et subscripsi.

r) 'xpo' [mit Kürzung über o] Hs.

s) 'que [mit Strich über e] spontanea' folgt zum zweiten Male.

t) Der Bogen des (langen) 's' ist von oben um 'ub' herumgeführt.

u) 'xpi' [mit Strich über p] Hs.

v) 'sup' [mit Strich über p] Hs.

w) Fehlt in der Hs., von Levison ergänzt.

x) 'Magnoald. Ansemund'. Hs.

obengenannten Verduner Kirche zu verlangen, er nichts anderes verlangen kann als für das Tauföl, nämlich 31 Gold(stücke), die jährlich der Trierer Kirche für das Öl zu zahlen sind. Darüberhinaus aber soll ihm keine Abgabe geleistet werden, wenn es nicht von der Verduner Kirche dort bestimmt wird; und wenn aus irgendeiner Absicht der Bischof von Trier oder sein Sachwalter gegen die Verduner Kirche wegen des oben [genannten] Ortes [vorgehen] oder Gegenteiliges anstrengen würden, soll die Kirche von Verdun alles, was ich der Trierer Kirche zugewiesen habe, zu ihrer Verfügungsgewalt [und Herrschaft] erhalten. Nichtsdestoweniger soll der Verduner Kirche der schon genannte Ort ‚Doma‘ und ‚Taulegius‘ in seiner ungeschmälernten Ganzheit, wie oben gesagt, mit Christi Gnade gehören.

(Ich) Grimo, Sünder, habe dieses Testament, das ich freiwillig aus Gottergebenheit erstellt habe, gelesen und unterschrieben.

In Christi Namen Paulus von Gottes Gnaden Bischof habe auf Bitten des Obengenannten dieses Testament (unterschrieben).

Ich Gisloald, Archidiakon, habe auf Bitten des Diakons Grimo das Testament (unterschrieben).

Haderich, Priester, der auch Bettilo (genannt wird), habe auf Bitten des Diakons Grimo das Testament (unterschrieben).

Ich Meroald, Diakon, habe auf Bitten des Diakons Grimo das Testament (unterschrieben).

Magnoald.

Ansemund.

Ich Herenulf, Diakon, habe auf Bitten des Diakons Grimo dieses Testament geschrieben und unterschrieben.



Übersichtskarte zum Testament des Adalgisel-Grimo.